



Stadtrecht			
Friedhofsordnung für den „Bestattungswald Nidderau“			
Stadtverordnetenbeschluss: 25.11.2021	Ausfertigung: 09.12.2021 (Änderung)	Veröffentlichung: 14.12.2021	Inkrafttreten: 01.01.2022

Friedhofsordnung für den „Bestattungswald Nidderau“ (i.d.F. der 01. Änderungssatzung vom 25. November 2021)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Nr. 7, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I. Nr. 13, S. 178) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I Nr. 13 S. 338; GVBl. I Nr. 17, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I Nr. 3, S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau zuletzt in der Sitzung vom 28.11.2014 für den „Bestattungswald Nidderau“ folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für den Friedhof „Bestattungswald Nidderau“ (nachfolgend Bestattungswald Nidderau genannt) wird diese Satzung erlassen. Der Bestattungswald Nidderau ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Nidderau. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Nidderau und liegt in der Gemarkung Nidderau.

§ 2 Verwaltung des Bestattungswaldes Nidderau

Die Verwaltung des Bestattungswaldes Nidderau obliegt dem Magistrat der Stadt Nidderau, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihr beauftragte Dritte.

§ 3

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- 1) Der Bestattungswald Nidderau dient der Bestattung zum Andenken an die Verstorbenen im naturbelassenen Umfeld des Waldes.
- 2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) Der Bestattungswald Nidderau dient der Beisetzung aller Personen, die oder deren Angehörige ein vertragliches Recht zur Bestattung im Bestattungswald Nidderau erworben haben oder
 - b) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Nidderau waren oder
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden, oder
 - d) die früher Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Nidderau waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben.
- 3) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- 1) Der Bestattungswald Nidderau und Teile davon können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- 2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
Die Schließung und Endwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Der Bestattungswald Nidderau unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Forstgesetzes und des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Bestattungswaldfläche täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- 2) Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- 3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Bestattungswald Nidderau nicht betreten werden.

§ 6 Verhalten im Bestattungswald Nidderau

- 1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Bestattungswald nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 2) Im Bestattungswald Nidderau ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den Bestattungswald Nidderau zu verunreinigen und zu beschädigen sowie die Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmeln und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, mit Ausnahme von Musikwiedergaben anlässlich von Bestattungen,
 - f) alle Handlungen, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen verbunden sind, hierunter fällt die Verwendung von Lautsprechern, Mikrofonen oder Kunstlicht,
 - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - h) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - i) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 HBO zu errichten, mit Ausnahme von städtisch errichteten Anlagen,
 - j) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung/ bzw. Friedhofsverwaltung
 - k) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - l) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - m) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren
- 3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des Bestattungswaldes Nidderau dienen.
- 4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7 Grabstätten

Grabstätten im Bestattungswald Nidderau dienen ausschließlich der Beisetzung von biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener oder neu zu pflanzender Bäume. Die Bestattung findet überwiegend unter Eichen und Buchen statt. An den Wurzeln der Baumgrabstätten können im Kreis bis zu maximal 12 Urnen pro Baum beigesetzt werden.

Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume in einer Tiefe von mindestens 0,65 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne eingebracht. Alle Grabstätten im Bestattungswald Nidderau bleiben bei der Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt und von ihr beauftragten Dritten. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

Es werden folgende Baumgrabstätten zur Verfügung gestellt:

a) An Gemeinschaftsbäumen:

Ein Baum als Ruhestätte für bis zu 12 Einzelpersonen. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze vergeben. Ein vielfaches Erwerben ist jedoch möglich, so dass eine Erwerberin/ ein Erwerber entweder alleine oder zusammen mit dem Partner unter einem Baum beigesetzt werden kann, der auch anderen zur Verfügung steht. Die Auswahl des Baumes und der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Erwerberin/ dem Erwerber.

b) An Wahlbäumen:

Ein Baum als Ruhestätte, welche nur als ganzes erworben werden kann und zur Beisetzung von einer Einzelperson, einer Familie oder einem bei Erwerb der Grabstätte zu benennenden Personenkreis dient. Das Nutzungsrecht ist für bis zu 12 Urnen spätestens vor der ersten Bestattung zu erwerben. Die Auswahl des Baumes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Erwerberin/ dem Erwerber.

Ein Rechtsanspruch auf weitere Beisetzungen besteht nicht.

§ 8 Baumgrabstätten- Register

- 1) Im Bestattungswald Nidderau erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einer registrierten Baumgrabstätte. Die Baumgrabstätten erhalten zum Auffinden eine Registriernummer, die von Seiten der Stadtverwaltung am Baum angebracht wird.
- 2) Die Stadt Nidderau führt ein Kataster, in dem die Baumgrabstätten und die beigesetzten Personen unter Angabe der Personendaten und des Bestattungszeitpunktes, sowie die Registriernummer der jeweiligen

Baumgrabstätte dokumentiert sind. Darüber hinaus wird eine Namens- und Anschriftenkartei der Nutzungsberichtigten der Baumgrabstätten geführt.

§ 9 **Nutzungsrecht**

- 1) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts besteht kein Rechtsanspruch. Das Nutzungsrecht kann bereits zu Lebzeiten oder anlässlich eines Todesfalles beantragt werden. Eine Verlängerung/ Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist möglich. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich.
Bei einem Urnengrab am Gemeinschaftsbaum wird nur das Nutzungsrecht für das einzelne Urnengrab verlängert oder wieder erworben. Bei einem Wahlbaum sind Wiedererwerb und Verlängerung nur für den gesamten Baum möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlbaumgrabstätte.
- 2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte ist die Einräumung einer weiteren Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Errichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Bestattungswaldes Nidderau abhängig.

- 3) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Gebührenbescheid und Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung der Stadt Nidderau vergeben und durch Zahlung der in der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Bestattungswaldes Nidderau festgesetzten Gebühr erworben.
- 4) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- 5) Das Recht auf Beisetzung in einer Baumgrabstätte läuft mit Ende der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 10 **Markierungen**

Die Stadt Nidderau kann im Einvernehmen mit den Angehörigen gegen Kostenerstattung ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 cm Höhe und 12 cm Breite an einem Bestattungsbaum anbringen. Auf diesem Markierungsschild können Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person eingraviert werden.

§ 11 Durchführung von Bestattungen

- 1) Bestattungen sind rechtzeitig bei der Stadt unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Beisetzungen statt. In begründeten Ausnahmefällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- 4) Eine Beisetzung ohne vorherige Anmeldung/ bzw. Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung durchzuführen ist verboten.
- 5) Die Urnenbeisetzung im Bestattungswald Nidderau gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt.
- 6) Die Grabstellen dürfen ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen werden.
- 7) Für eine Trauerfeier stehen die Trauerhallen auf den Nidderauer Friedhöfen in den einzelnen Stadtteilen, sowie die zentrale Andachtsstelle im Bestattungswald Nidderau zur Verfügung. Die Nutzung der Trauerhallen auf den einzelnen Stadtteilfriedhöfen ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Gebührenordnung zur Friedhofsordnung abhängig.
- 8) Alle Handlungen im Bestattungswald Nidderau, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt die Verwendung von Lautsprechern, Mikrofonen oder Kunstlicht (siehe § 6 Abs. 2 Buchstabe f)

§ 12 Ruhefrist und Umbettung

- 1) Die Ruhefrist für Aschen beträgt 25 Jahre.
- 2) Die Wiederausgrabung von zersetzbaren Aschenurnen zum Zwecke einer Umbettung ist nicht zulässig.

§ 13 Vorschriften zur Grabgestaltung

- 1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Bestattungswald Nidderau darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bäume und Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungen gemäß § 10 zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Beisetzungsstelle sind hiervon ausgenommen.
- 2) Im Wurzelbereich der Baumgrabstätten und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen und Lampen aufzustellen.

Lediglich das Niederlegen einer einzelnen Blume anlässlich des Geburts- bzw. Todestages ist erlaubt. Diese dürfen nicht mit unverrottbarem Material (z. B. Kunststoff, Draht oder ähnlichem) eingebunden sein oder aus diesem bestehen.

§ 14 Pflege der Grabstätten

- 1) Der Bestattungswald Nidderau ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen.
- 2) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt Nidderau. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Baumgrabstätten.
- 3) Sollte eine Baumgrabstätte im Laufe des Nutzungsrechtes extrem beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Nidderau zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/ verpflichtet.
- 4) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig. Es ist untersagt Bäume zu schmücken oder zu verändern.

§ 15 Haftung

- 1) Die Stadt bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhehains, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u. ä. an einzelnen Ruhestätten entstehen.

- 2) Grundsätzlich besteht für die Bestattungswaldfläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes Nidderau entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Stadt obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
- 3) Die Stadt, bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 16 Gebühren

Für die Nutzung des Bestattungswaldes Nidderau erhebt die Stadt Nidderau Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für den Bestattungswald Nidderau.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) außerhalb der gemäß § 5 festgelegten Öffnungszeiten den Bestattungswald Nidderau betritt oder sich dort aufhält,
- b) sich im Bestattungswald Nidderau nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 6 Abs. 1) oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 nicht einhält,
- c) nicht genehmigte Markierungen im Sinne des § 10 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
- d) entgegen des § 13 die Ruhestätten bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
- e) Pflegeeingriffe nach § 14 vornimmt,
- f) Beisetzungen stört (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a),
- g) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
- h) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe c) wirbt oder Druckschriften verteilt, ausgenommen es sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- i) den Bestattungswald Nidderau und die Anlage verunreinigt und beschädigt sowie die Grabstätten unberechtigterweise betritt (§ 6 Abs. 2 Buchstabe d),
- j) Veranstaltungen jeglicher Art durchführt, lagert, spielt, lärmst und Musikwiedergabegeräte betreibt, mit Ausnahme von Musikwiedergabegeräten anlässlich von Bestattungen (§ 6 Abs. 2 Buchstabe e),
- k) Handlungen betreibt, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen verbunden sind, insbesondere durch die Verwendung von Lautsprechern, Mikrofonen oder Kunstlicht (§ 6 Abs. 2 Buchstabe f),
- l) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe g) offenes Feuer anzündet, Kerzen aufstellt und raucht,

- m) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe h) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten ausübt,
 - n) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe i) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 HBO errichtet, mit Ausnahme von städtisch errichteten Anlagen,
 - o) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe j) Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung/ bzw. Friedhofsverwaltung,
 - p) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe k) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - q) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe l) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - r) entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe m) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - s) entgegen § 11 Abs. 4 Beisetzungen eigenmächtig und ohne vorherige Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung durchführt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zu widerhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 18 Ausnahmen

Ausnahmeregelungen von dieser Satzung werden, sofern diese nicht gegen den Zweck und die Ordnung des Bestattungswaldes Nidderau verstößen, durch den Magistrat der Stadt Nidderau entschieden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nidderau, den 01.12.2014

Der Magistrat der Stadt Nidderau

gez. Gerhard Schultheiß
Bürgermeister

Hinweis:

Die obenstehende Fassung der am 28.11.2014 beschlossenen Friedhofsordnung für den „Bestattungswald Nidderau“ berücksichtigt die:

1. Änderungssatzung vom 25.11.2021 - Inkrafttreten 01.01.2022

§ 19 regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der Friedhofsordnung für den „Bestattungswald Nidderau“.